

§ 8

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die sich aus der Lohnerhöhung für das Planjahr 1967 ergebenden Mehraufwendungen aus den Selbstkosten. Die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben das Recht, die staatliche Auflage Nettogewinn und Lohnfonds sowie die geplanten Abführungen an den Staat entsprechend zu verändern. Die Veränderungen sind mit dem Kassenplan für das IV. Quartal 1967 gesondert nachzuweisen.

(2) Haushaltsorganisationen dürfen den geplanten Lohnfonds um den Betrag der Mehraufwendungen überschreiten. Der Betrag der Mehraufwendungen ist kontrollfähig nachzuweisen. Die erforderlichen Mittel für das Planjahr 1967 werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

(3) Die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds erfolgt für das Planjahr 1967 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds 1967. Die Lohnerhöhungen sind für das Planjahr 1967 in die Berechnungsgrundlage für die Zuführungen nicht einzubeziehen.

(4) Die Mehraufwendungen für das Planjahr 1968 sind in den Planentwurf der Betriebe und Haushaltsorganisationen aufzunehmen und gesondert nachzuweisen.

§ 9

(1) In Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind die sich aus der Lohnerhöhung ab 1. Juli 1967 ergebenden Mehraufwendungen Betriebsausgaben. Als Betriebsausgaben gelten die Löhne und Gehälter, die nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen sind, einschließlich des Betrages der Lohnerhöhung, der sich entsprechend dem bisher steuerlich anerkannten Durchschnittslohn der Beschäftigten ergibt.

(2) Die Räte der Kreise können solchen Betrieben, deren jährlicher Gewinn nicht mehr als 12 000 MDN beträgt, einen vorübergehenden Gewinnausgleich gewähren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Lohnerhöhung im Interesse der Produktion bzw. der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen erforderlich ist.

(3) Die Auswirkungen der Lohnerhöhungen werden nicht in die im Zusammenhang mit der Industriepreisreform getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen einbezogen. Bei der Durchführung eines staatlichen Gewinnausgleiches im Jahre 1967 sind die anfallenden Lohnerhöhungen zu eliminieren.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Krall.

Berlin, den 1. Juni 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

G e y e r

Direktive

**zur Durchführung der Verordnung vom 1. Juni 1967
über die Erhöhung des monatlichen Mindest-
bruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die
differenzierte Erhöhung der monatlichen Brutto-
löhne unter 400 MDN.**

Vom 1. Juni 1967

Die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gezogene Bilanz zeigt, daß mit der schrittweisen Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung die Voraussetzungen geschaffen wurden, unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung einen stetigen wirtschaftlichen Fortschritt und wachsenden Wohlstand für die Gesellschaft und jeden einzelnen zu gewährleisten. Durch die große Initiative und schöpferische Arbeit der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb bei der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution wurde ein hoher Zuwachs an Nationaleinkommen erwirtschaftet und die Arbeitsproduktivität erhöht.

Die in gemeinsamer Arbeit aller Werktätigen erreichten ökonomischen Ergebnisse ermöglichen, neben anderen sozialen Maßnahmen, auch den Mindestbruttolohn von 220 MDN auf 300 MDN zu erhöhen und für Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttolohn unter 400 MDN differenzierte Lohnerhöhungen vorzunehmen.

Diese Lohnerhöhungen stellen nicht nur eine soziale Maßnahme dar, sondern sind zugleich eine Anerkennung für die Arbeit dieser Werktätigen, die sie zum Wohle unserer Volkswirtschaft geleistet haben. Die Lohnerhöhungen werden die Werktätigen anspornen, höhere Ziele im sozialistischen Wettbewerb zu übernehmen und zu erfüllen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und der differenzierten Erhöhung der Löhne für Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttolohn unter 400 MDN stellen große Anforderungen an die Führungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane sowie an die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und erfordern von ihnen ein hohes Verantwortungsbewußtsein.